

Vereinsatzung:



Tennisclub Sümmer e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der am 17.12.1975 in Iserlohn-Sümmer gegründete Verein führt ab dem 03.04.2005 den Namen „TC Sümmer“ mit der Abkürzung „TCS“
Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn-Sümmer, ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Förderung der Volksgesundheit durch Pflege des Tennissportes, vornehmlich bei der Jugend. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

Vereinssatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder:

a) Aktive ordentliche Mitglieder: Sie müssen zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) Aktive jugendliche Mitglieder: Sie haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

c) Passive Mitglieder: Sie sind Mitglieder, die sich nicht oder nur vorübergehend nicht sportlich im oder für den TCS betätigen, aber die Interessen des TCS fördern wollen.

d) Ehrenmitglieder: Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die Rechte der aktiven ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand durch einen Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf einer hierfür einberufenen Vorstandssitzung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungsgründe bekannt zu geben.

(3) Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.Tag des folgenden Geschäftsjahres.

(4) Der Übertritt vom passiven in den aktiven Mitgliederstand ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und kann in der Regel umgehend erfolgen.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Vereinsatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

(2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10. des Jahres mitzuteilen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann vom Vorstand auf einer hierfür einberufenen Vorstandssitzung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Dem Betroffenen ist vorher innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Schwerwiegende Gründe können insbesondere sein:

a) Zahlungsrückstand der Beiträge oder Gebühren von mehr als zwei Monaten nach erfolgter Mahnung.

b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse bzw. Anordnungen der Vereinsorgane.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor dem entsprechend §12 (2) 1. Satz zusammengesetzten Vereinsausschuss statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Vereinsausschusssitzung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Vereinsausschuss entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit aller seiner Mitglieder. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Betroffenen nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Zahlungen. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Vereinssatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu nutzen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Passive Mitglieder haben eingeschränkte Nutzungsrechte. Näheres regelt die Spielordnung.

(2) Die Teilnahme an Veranstaltungen kann vom Vorstand für jugendliche Mitglieder eingeschränkt werden.

(3) Alle Mitglieder sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes müssen jedoch zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

(5) Die Mitgliedschaft und Rechte daraus sind nicht übertragbar.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Beschlüsse, Anordnungen und Regelungen der Vereinsorgane zu befolgen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Pflichten Mitglieder zurechtweisen, zeitweise Spielverbote aussprechen oder Mitglieder ausschließen..

Vereinssatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

§ 9 Beiträge und Gebühren

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Aufnahmegebühren werden z. Zt. nicht erhoben.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Wer nach dem 01.Juli eines Jahres in den Verein eintritt, bezahlt den halben Mitgliedsbeitrag.

(3) Sonstige Gebühren sind vom Vorstand nach ihrer Notwendigkeit festzulegen.

(4) Bei Zahlungsrückstand ruhen die Nutzungsrechte an den Sportanlagen und einrichtungen.

(5) Im Interesse des Vereins und bei Bedürftigkeit kann der Vorstand für einzelne Mitglieder Zahlungsermäßigungen beschließen.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem TCS eine Ermächtigung zum Einzug seiner Forderungen mittels Lastschrift zu geben. Der Einzug erfolgt im Februar des Geschäftsjahres.

Vereinsatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)

Berkenstr. 15,

58640 Iserlohn

C. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem oder einem bis drei Sportwart(en)
- g) dem Jugendwart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der beiden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Regelung des Vereinslebens und die Erledigung aller in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes Buch zu führen.

Auf Verlangen hat er jederzeit den beiden Vorsitzenden und den Kassenprüfern Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Die Aufgabengebiete und Kompetenzen der einzelnen Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder hat der Vorstand auf der Basis dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Zu seiner Unterstützung kann er Vereinsmitglieder für begrenzte Aufgaben in den Vereinsausschuss berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Vereinsatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

C. Organe des Vereins

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als Sitzungsleiter einberufen werden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind oder die abwesenden Vorstandsmitglieder der Beschlussfähigkeit zustimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit kann frühestens zum übernächsten Tag eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den volljährigen Mannschaftsführern
- c) den von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern
- d) den vom Vorstand zu seiner Unterstützung berufenen Vereinsmitgliedern

(2) Für die in § 7 Absatz (3) festgelegten Aufgaben sind die Vereinsausschussmitglieder nach a) und b) zuständig. Die Zusammensetzung des Vereinsausschusses für die sonstigen Aufgaben ist von der Aufgabenstellung abhängig.

3) Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 11 Absatz (6) entsprechend, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Vereinsatzung:

Tennisclub Sümmer e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)

Berkenstr. 15,

58640 Iserlohn

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen. Für die Einladung mehrerer Familienmitglieder mit gemeinsamen Wohnsitz ist die Übersendung der Einladung an eines der Familienmitglieder ausreichend.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind ohne besondere Aufforderung schriftlich bis 1 Monat vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Bericht der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Vereinsausschussmitglieder, soweit diese nicht später benannt werden.
- Schriftliche, fristgerecht beim Vorstand eingereichte Anträge.
- Verschiedenes.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von allen Mitgliedern einzusehen ist.

Vereinsatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu den auf der Tagesordnung stehenden Punkten beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegenstehen.

§ 16 Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer

(1) Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied.

(2) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, der Vereinsausschussmitglieder, soweit diese nicht später benannt werden, und der Kassenprüfer leitet der Versammlungsleiter.

(3) Die Wahlen der Mitglieder erfolgen grundsätzlich einzeln und in öffentlicher Abstimmung. Geheime Abstimmung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder durch Entscheidung des Sitzungsleiters herbeigeführt werden.

Die Kandidaten müssen vor der Abstimmung ihre Bereitschaft zur Wahl erklären.

(4) Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird die einfache Stimmenmehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen durchzuführen. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet der Sitzungsleiter.



Vereinsatzung:

Tennisclub Sümmern e.V. (Nachstehend - TCS - genannt.)
Berkenstr. 15,
58640 Iserlohn

—

§ 17 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, die keine Mitglieder zu sein brauchen.

§ 18 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Stadt Iserlohn, die es ausschließlich im Sinne des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeits-Verordnung) für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder hilfstätige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Iserlohn den 03.April 2005

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.04.2005